

## **Ehedispensverfahren im Florenz der Renaissance im Spannungsfeld sozialer und rechtlicher Normen (ca. 1460-1540)**

### **1. Vormoderne Ehedispensverfahren: Eine Forschungslücke**

Ehedispense sind nicht allein Gegenstand einer Vielzahl geschichtswissenschaftlicher Forschungsfelder, von Politik- über Institutionen- bis hin zur Familiengeschichte. Zugleich dürften sie zu denjenigen Themen gehören, von denen über den engen Kreis der Fachspezialisten hinaus auch interessierte Laien zumindest eine vage Vorstellung haben. Nichthistoriker(innen) mögen beim Stichwort Ehedispens eher an den berühmten Ehezwist Heinrichs VIII. denken, als an das Leben der Institution zwischen Rom und der Stadt am Arno. Dieser unvermittelte Reflex ist nicht ohne Bezug zur Behandlung von Ehedispensen in der Forschungstradition. Gesuche um Schließung oder Aufrechterhaltung einer Ehe trotz kanonischem Hindernis wurden vorrangig als Mittel zur Allianzbildung oder Ausdruck des Ringens zwischen päpstlicher und weltlicher Macht begriffen.<sup>1</sup> Neu zugängliche Archivbestände (im Besonderen durch die Öffnung des Archivs der Pönitentiarie im Jahr 1983) und der Aufstieg einer neuen Familiengeschichte in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts haben diese Perspektive nicht unwesentlich verändert. So nahm sich die jüngere Geschichtswissenschaft des Themas Ehedispense für das Spätmittelalter vor allem unter quantitativen Gesichtspunkten an und stützte sich vorrangig auf die Supplikenregister der Pönitentiarie. Erstaunlich wenig ist hingegen über das lokale Exekutionsverfahren von in Rom genehmigten Ehedispensen bekannt. Dies gilt nicht allein für die Praxis des Verfahrens, sondern beginnt mit ihr zugrunde liegender rechtlicher Norm und Doktrin. Klassische Studien zum vortridentinischen Eherecht haben sich vor allem für das materielle Recht der Ehehindernis- und in geringerem Grad der Dispenslehre interessiert.<sup>2</sup> Dem für den Nachweis eines Ehehindernisses relevanten Prozessrecht wurde hingegen bis in die jüngste Zeit hinein eher wenig Aufmerksamkeit zuteil.<sup>3</sup> Ähnlich verhält es sich mit den seit den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zahlreich gewordenen Arbeiten zur Ehegerichtsbarkeit im Mittelalter.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Eine jüngere Arbeit, die einerseits dieser Tradition der Fokussierung auf herrscherliche Ehedispense verschrieben ist, deren begrenzten Blick aber in der Untersuchung königlicher Dispense und Annullierungen als Teil eines rechtlich-theologischen Systems überwindet ist D'AVRAY, David, *Papacy, Monarchy and Marriage, 860-1600*, Cambridge 2015.

<sup>2</sup> Genannt seien v.a. FREISEN, Joseph, *Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur*, Paderborn 1893; ESMEIN, Adhémar, *Le mariage en droit canonique*, 2 Bde., Paris <sup>2</sup> 1929; DAUVILLIER, Jean, *Le Mariage dans le Droit classique de l'Eglise depuis le décret de Gratien (1140) jusqu'à la mort de Clément V (1314)*, Paris 1933.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme bilden die dem Hörensagen im gelehrten Recht bis ins 16. Jahrhundert hinein gewidmeten Arbeiten von Alessandra Bassani, vgl. u.a. BASSANI, Alessandra, *Sapere e credere. 1: La veritas del testimone de auditu alieno dall'alto medioevo al diritto comune*, Milano 2012.

<sup>4</sup> Vgl. u.a. LEFEBVRE-TEILLARD, Anne, *Les officialités à la veille du concile de Trente (Bibliothèque d'histoire du droit et du droit romain, 19)*, Paris 1973; HELMHOLZ, Richard Henry, *Marriage Litigation in Medieval England (Cambridge studies in English legal history)*, Cambridge 1974; DONAHUE, Charles, *Law, Marriage and Society in the Later Middle Ages. Arguments about Marriage in Five Courts*, Cambridge 2007; DEUTSCH, Christina, *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480 - 1538) (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum*

Diese konnten wenig zur gerichtlichen Untersuchung von Verwandtschaftsverhältnissen beitragen, denn in ihren Untersuchungsräumen sind Trennungen und Annullierungen aufgrund von Ehehindernissen der Verwandtschaft selten, Ehedispense nur spärlich überliefert oder zogen, da sie nicht der im Vordergrund stehenden streitigen Gerichtsbarkeit angehörten, nicht das Interesse der Forschung auf sich. Der einzigen Studie zu einem Offizialat mit einem sehr hohen Aufkommen von *ex officio*, also vom Gericht aus eigenem Antrieb, initiierten Trennungen aufgrund von Hindernissen der Verwandtschaft, Vleschouwers van Melkebeeks Untersuchung zu Cambrai, standen allein Urteilsbücher zur Verfügung, die keinerlei Informationen über das Beweisverfahren bereithalten.<sup>5</sup>

Nichtsdestoweniger haben die Arbeiten der Pönitentiarieforschung unter der Ägide Ludwig Schmugge nicht nur dessen „Ehen vor Gericht“ als auf breiter Quellengrundlage – vor allem der Supplikenregister der Pönitentiarie – fußende Studie besonders zur quantitativen Dimension des Ehedispenswesens für die deutschen Supplikanten im Spätmittelalter hervorgebracht, sondern zu einer Vielzahl lokaler Untersuchungen geführt, die jedoch vor allem aus dem Quellenmaterial an der Pönitentiarie schöpften und nur selten den Blick auf die Verfahrensüberlieferung vor Ort richteten.<sup>6</sup> Ausnahmen stellen die Arbeiten Paolo Ostinellis zu Como und diejenigen Peter Clarkes zu englischen Ehedispensen dar.<sup>7</sup> Untersuchungen, die sich in großem Umfang auf die lokale Überlieferung von Ehedispensverfahren stützen, liegen hingegen allein für die nachtridentinische Zeit und vor allem aus der Feder von Sozialhistorikern vor.<sup>8</sup> Eine zusammenfassende Betrachtung der materiell- und verfahrensrechtlichen Norm und Doktrin des Ehedispenswesens am Ausgang

---

Kirchenrecht, 29), Köln u.a. 2005; CRISTELLON, Cecilia, *La carita e l'eros: il matrimonio, la Chiesa, i suoi giudici nella Venezia del Rinascimento (1420 - 1545)*, Bologna 2010; LOMBARDI, Daniela, *Matrimonio di Antico Regime (Monografie dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, 34)*, Bologna 2001.

<sup>5</sup> Vgl. VLEESCHOUWERS-VAN MELKEBEEK, Monique, *Incestuous marriages: Formal rules and social practice in the southern Burgundian Netherlands*, in: *Love, marriage, and family ties in the later middle ages (International medieval research, 11)*, ed. Isabel DAVIS - Miriam MÜLLER - Sarah REES JONES, Turnhout 2003, p. 77-95.

<sup>6</sup> Vgl. neben den zahlreichen und grundlegenden Arbeiten von Ludwig Schmugge (vgl. u.a. SCHMUGGE, Ludwig *Marriage on trial. Late medieval German couples at the papal court (Studies in medieval and early modern canon law, 10)*, Washington 2012), die Pionierarbeit von Lurdes Rosa, vgl. LURDES ROSA, *Maria de, Mariage et empêchements canoniques de parenté dans la société portugaise (1455-1520)*, in: *MEFRM 108 (1996)*, p. 525-608.

<sup>7</sup> Vgl. OSTINELLI, Paolo, *Le suppliche alla Sacra Penitenzieria Apostolica provenienti dalla diocesi di Como (1438-1484) (Materiali di storia ecclesiastica lombarda, 5)*, Mailand 2003; ID., *Wege zur richtigen Ehe: Suppliken in Ehesachen aus dem lombardischen Raum (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts)*, in: *Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 69)*, ed. Rebekka GÖTTING – Sabine FEES – Andreas MEYER, Ostfildern 2010, p. 205-219; CLARKE, Peter, *English Royal Marriages and the Papal Penitentiary in the Fifteenth Century*, in: *EHR 120 (2005)*, p. 1014-1029. ID., *Central authority and local powers: the apostolic penitentiary and the English church in the fifteenth century*, in: *Historical Research 84 (2011)*, p. 416-442.

<sup>8</sup> Zu nennen wäre inbes. MERZARIO, Raul, *Il paese stretto. Strategie matrimoniali nella diocesi di Como, secoli XVI-XVIII (Microstorie, Bd. 3)*, Turin 1981.; GOUESSE, Jean-Marie, *Réforme catholique et endogamie villageoise d'après les dispenses de parenté du diocèse de Coutances*, in: *Revue de l'histoire de l'église en France 94.2 (2008)* p. 301-324. Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht die Arbeit Lanzingers als Sozialgeschichte der Akteure einerseits und Verwaltungsgeschichte der verfahrensleitenden Institutionen andererseits dar, die es mit der Untersuchung des Dispenverfahrens im 18. und 19. Jahrhundert gleichwohl mit einem von unserem gänzlich verschiedenen institutionellen Rahmen zu tun hat, vgl. LANZINGER, Margareth, *Verwaltete Verwandtschaft. Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenpraxis im 18./19. Jahrhundert*, Wien - Köln - Weimar 2015.

des Mittelalters stellt also ebenso ein Forschungsdesiderat dar, wie die Untersuchung des Exekutionsverfahrens nicht nur aus sozial-, sondern zugleich aus rechtsgeschichtlicher Perspektive. Florenz als Ort, für den wie wohl kaum einen anderen umfangreiche Studien zur rechtlichen und sozialen Verfasstheit der Verwandtschaft im Mittelalter vorliegen, drängt sich als Untersuchungsort einer solchen Studie geradezu auf.

## **2. Gegenstand und Quellengrundlage der Arbeit**

Ausgehend von diesen klaffenden Lücken wurde das Ehedispensverfahren der Florentiner Erzdiözese von den sechziger Jahren des 15. bis in die vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts hinein untersucht. Das Ziel ist eine Studie des gesamten Verfahrens, beginnend mit seinen Anfängen – sei es durch Trennung einer illegitimen Ehe durch das erzbischöfliche Gericht oder im Ersuchen einer Dispens aus eigenem Antrieb – bis zur Exekution der durch die päpstlichen Dikasterien oder einen vor Ort tätigen, von Rom mit entsprechenden Fakultäten ausgestatteten Amtsträger erteilten Dispense. Diese Exekution der Gnade erfolgte schließlich durch einen delegierten Richter vor Ort, bei dem es sich zumeist um den Florentiner Erzbischof oder dessen Vikar handelte, der die formal erteilte Gnade auf die Richtigkeit der im Bittschreiben gemachten Angaben zu prüfen hatte und, *si ita est*, die Dispens zur Ausführung brachte.

Um dem Ziel der vollständigen Erfassung aller Verfahrensschritte so nah als möglich zu kommen, stützt sich die Arbeit auf ein breites Korpus archivalischer und gedruckter Quellen. Neben den zentralen Rechtsnormen, der gelehrten rechtlichen und theologischen Literatur, behördlichen Leitfäden und schließlich Ricordanzen von um Dispens ersuchenden Florentinern, die das Untersuchte um die Akteursperspektive erweitern, bildet das aus den Verfahren selbst hervorgegangene Schriftgut das Fundament dieser Arbeit. Dazu gehören rund 500 Einträge zu Ehedispensen aus der Erzdiözese Florenz in den Supplikenregistern der Pönitentiarie und weitere 24 aus den Registern Giulio de' Medici, die dieser in seiner Funktion als Kardinallegat für die Toskana (1519-1521) vergab, sowie einige im Original erhaltene Dispense unterschiedlicher Provenienz. Gut 150 Florentiner Exekutionsverfahren wurden in den Akten des Archivio Arcivescovile und den Notarsregistern des Archivio di Stato di Firenze identifiziert. Diese Quellen wurden durch vollständige Transkription (Pönitentiarierregister) oder umfassende Regesten im Anhang der Arbeit erschlossen und können künftigen Forschungen zu Florentiner Familiengeschichte, Genealogie und Netzwerkforschung zugutekommen.

## **3. Normativer Pluralismus als methodischer Zugang und Struktur der Arbeit**

Die Vielzahl der herangezogenen Quellen ermöglicht es, die Verschränkung zahlreicher normativer Kontexte quantitativ und qualitativ zu erfassen. Methodisch ist diese Untersuchung an der Schnittstelle von Rechts-, Sozialgeschichte und historischer Anthropologie angesiedelt und strebt somit die Erfassung des Ehedispensverfahrens zwischen Norm(en) und Praxis im Sinne einer *histoire totale* an. Reibungsfläche zwischen kanonischem Eherecht, den laikalen Heiratsgewohnheiten und dem *ius proprium* gab es in der toskanischen Metropole zur Genüge. Dieses Zusammenspiel rechtlicher und sozialer Normen ist durch Autoren wie Julius Kirshner und Thomas Kuehn für verschiedene Rechtsmaterien aus dem Bereich Familie und Ehe in Florenz umfassend untersucht worden und hat sich als äußerst fruchtbares Forschungsfeld erwiesen.<sup>9</sup> Aus dieser Perspektive normativer Vielfalt das Exekutionsverfahren bei Ehedispensen in Florenz in den Blick zu nehmen, bedeutet also zugleich einen für die Florentiner Studien bewährten Ansatz zu verfolgen und in seiner Anwendung auf das päpstlich delegierte Verfahren und den gerichtlichen Nachweis von Verwandtschaft methodisches Neuland zu betreten.

Im Aufbau gliedert sich meine Arbeit in zwei Teile, dessen erster den materiell- und prozessrechtlichen normativen Rahmen unserer Verfahren und die theologische Lehre absteckt. Der zweite, der Praxis der Dispensverfahren gewidmete Teil meiner Arbeit nimmt seinen Ausgang bei einer statistischen Analyse der über römische und Florentiner Überlieferung erfassbaren Dispense aus der Erzdiözese Florenz und arbeitet deren spezifisches Profil gegenüber bisher vor allem auf Nordeuropa bezogenen Untersuchungen der Pönitentiarieforschung heraus. Nach einer Analyse der in Florenz selbst aufgedeckten illegitimen Ehen, die in den *Processi matrimoniali criminali* des Diözesanarchivs überliefert sind, steht die Bemessung der Dispenskosten in Rom im Zentrum des folgenden Kapitels, das sich auf die Überlieferung der Pönitentiarie und einen Brief und eine Ricordanze stützt und somit eine multiperspektivische Annäherung an Fragen des sozial determinierten Zugangs zu den päpstlichen Gnaden erlaubt. Im Zentrum der folgenden Analyse des Exekutionsverfahrens in der Erzdiözese selbst steht neben der Untersuchung des Zeugenbeweises eine Analyse der gerichtlichen Akteure, der Zeugen und gerichtlichen Stellvertreter im Besonderen, die an den zuvor dargelegten Normen des römisch-kanonischen Prozessrechts, lokalem Recht und laikalen Vorstellungen und Praktiken von Verwandtschaft und Geschlecht gespiegelt werden. Es folgt eine Untersuchung der von den Notaren erstellten genealogischen Schemata als graphischen Hilfsmitteln, die ihrerseits Abbild von Vorstellungen von Verwandtschaft sind.<sup>10</sup> Abschließend werden die Sentenzen und ihre Konsequenz und

---

<sup>9</sup> Vgl. KUEHN, Thomas, *Law, family and women: toward a legal anthropology of Renaissance Italy*, Chicago 1991; KIRSHNER, Julius, *Marriage, Dowry, and Citizenship in Late Medieval and Renaissance Italy* (Toronto Studies in Medieval Law), Toronto – Buffalo – London 2015.

<sup>10</sup> Vorarbeiten zu diesem Kapitel in der gemeinsam mit Michaël Gasperoni verfassten Einleitung: *La représentation graphique d'une asymétrie sociale et culturelle : du genre dans les dispenses matrimoniales entre Moyen Âge et époque moderne*, in: *Genre & Histoire* 21 (2018), 14 pp.

Vereinbarkeit mit der rechtlichen Theorie untersucht, sowie einige aus dem Alltäglichen herausragende Sonderfälle, die nichtsdestoweniger für allgemeine und übergeordnete Fragestellungen äußerst erhellend sind.

### 3.1 Normative Interferenzen 1: Römisch-kanonische Prozessnorm und gerichtliche Praxis

Im Folgenden sollen einige Beispiele aus dem zweiten Teil dieser Arbeit herausgegriffen werden, um das im Fokus der Untersuchung stehende Ineingangegreifen verschiedener sozialer und rechtlicher Normen in der Verfahrenspraxis unserer Florentiner Ehedispense aufzuzeigen. Den Beginn soll ein Bruch mit Norm und Doktrin des „genealogischen Zeugenbeweises“ nach „Licet ex quadam“ (can. 51, Lat. IV / X 2.20.47) machen: Nur einer der drei im Fall von Odo Niccolini und Baccia Velluti von 1541 beigebrachten Zeugen, Piero de' Pazzi, benannte ein jede Person in der die beiden Brautleute verbindenden Genealogie. Die beiden anderen Zeugen zeichnen lediglich die ihnen jeweils nächststehende Linie zwischen Braut beziehungsweise Bräutigam und gemeinsamem Vorfahren nach. Ihre Aussagen werden eingeleitet mit *dixit hoc tantum scire* [...] <sup>11</sup> und gründen darüber hinaus über drei beziehungsweise zwei Generationen hinweg allein auf Hörensagen. Nur wenn die drei Aussagen addiert werden, wird ein jedes Element der untersuchten Genealogie durch zwei Zeugen belegt. Eine solche Teilaussagen addierende Operation schließt „Licet ex quadam“ (X 2.20.47) jedoch aus und auch die Bedingungen der im gelehrten Recht zur *communis opinio doctorum* avancierenden, milderer Auffassung des Johannes Andreae († 1348), wonach die Addition von Teilaussagen beim „genealogischen Beweis“ allein bei gänzlich auf persönlicher Kenntnis fußendem Zeugenwissen, nicht jedoch im Fall von Hörensagen zulässig sei, werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt. <sup>12</sup> Die Pragmatik der Rechtspraktiker dürfte sich hier also im Sinne freier richterlicher Beweiswürdigung über den *rigor iuris* hinweggesetzt haben. Dies deutet darauf hin, dass sich die Florentiner Richter zumindest in Gratialsachen, die zudem auf den *favor matrimonii* gerichtet waren, in den durch die Forschung bereits als konsensorientiert charakterisierten italienischen Bischofsgerichten, Freiheiten von Normen und Lehre des „genealogischen Beweises“ herausnahmen – ohne gleichwohl (wie es andernorts der Fall scheint) von der Notwendigkeit des Zweizeugenbeweises gänzlich abzurücken. <sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> AAF (= Archivio Arcivescovile di Firenze), Dispense matrimoniali 54, no. 7.

<sup>12</sup> Vgl. BASSANI, Sapere.

<sup>13</sup> Gravierender scheint es in Como zugegangen zu sein, so Ostinelli, demzufolge sich das Beweisverfahren auf das „minimo indispensabile“ beschränkt habe; er spricht sogar von einem „automatismo“, dass es in späterer Zeit gar den Anschein hat, als sei eine entsprechende Erklärung der Petenten für eine Exekution ausreichend gewesen. Vgl. OSTINELLI, Supliche, p. 111. Zur Frage welchen Raum die freie richterliche Beweiswürdigung im römisch-kanonischen Prozess des Mittelalters, gegenüber einer rigiden gebundenen Beweiswürdigung einnahm, vgl. die Diskussion der Forschungsliteratur bei NÖRR, Knut Wolfgang, Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civilibus, Berlin – Heidelberg 2002, p. 190s.

### 3.2 Normative Interferenzen 2: *Ius commune* vs. *ius proprium*

Neben dieser rein auf die Praxis des römisch-kanonischen Prozessrechts im Sinne der Reichweite des Prinzips freier richterlicher Beweiswürdigung ausgerichteten rechts- und prozessgeschichtlichen Fragestellung konnte anhand der gerichtlichen Akteure und des Beweisverfahrens gezeigt werden, wie sehr lokale laikale Vorstellungen und Rechtsnormen zur Ordnung der Geschlechterverhältnisse die Verfahrenspraxis am geistlichen Gericht beeinflussten. So zeigten sich am Beispiel der juristischen Stellvertretung Spannungen zwischen dem Konsensprinzip als Axiom der kanonistischen Ehelehre und der *patria potestas* wie auch lokalen Formen der Geschlechtsvormundschaft.<sup>14</sup>

An der Praxis der Einsetzung gerichtlicher Stellvertreter in Ehedispensverfahren lässt sich also das Miteinander multipler rechtlicher und sozialer Normen mustergültig ablesen. Vor allem der in den Florentiner Statuten von 1415 für die städtischen Gerichte festgeschriebene Prokuratorenzwang für Frauen in zivilrechtlichen Verfahren wäre demnach eine so fest etablierte und so eng mit der sozialen Norm der Geschlechterhierarchie verbundene Rechtsnorm, dass sie neben ihrem eigentlichen Anwendungsfeld auch auf das Agieren der Florentiner vor dem bischöflichen Gericht ausgriff. Tatsächlich wurden Frauen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vor Gericht vertreten. Trotz der Sonderregelung der Möglichkeit zur eigenständigen Bestellung eines Prokurators durch Minderjährige in Ehesachen nach dem kanonischen Eheprozessrecht wurde vor den Florentiner Notaren in einigen Fällen die väterliche Zustimmung festgehalten. Diese für eine Prokura in Ehesachen nicht erforderliche väterliche Zustimmung begegnet auch in den für Frauen bei Florentiner Notaren erstellten Prokurationsmandaten ebenso wie die Zustimmung eines *mundualdus*.<sup>15</sup> Dies deutet darauf hin, dass der von der kanonistischen Norm und Doktrin zur Gewährleistung des freien Ehekonsenses als nicht notwendig erachtete Beitrag zur Einsetzung eines Stellvertreters in Ehesachen im Florentiner Kontext nach wie vor eine Rolle spielte.

### 3.3. Normative Interferenzen 3: *Ius commune* vs. sozial-anthropologische Norm

---

<sup>14</sup> Für grundlegende Forschungsliteratur zum Thema der gerichtlichen Stellvertretung vgl. PASCUTA, Beatrice, Per una storia della rappresentanza processuale. L'azione alieno nomine nella dottrina civilistica e canonistica fra XII e XIII secolo, in: Quaderni fiorentini 37 (2008), p. 149-186. für das Florentiner *ius proprium* in Theorie und Praxis bes. KUEHN, Thomas, „Cum Consensu Mundualdi“: Legal Guardianship of Women in Quattrocento Florence, in: ID., Law, family and women: toward a legal anthropology of Renaissance Italy, Chicago 1991, p. 212-237; COHN, Samuel, Donne in piazza e donne in tribunale a Firenze nel Rinascimento, in: Studi storici 22 (1981), p. 515-534.

<sup>15</sup> Vgl. ASF (=Archivio di Stato di Firenze), Notarile Antecosimiano 10084, fol. 156r-156v; AAF, Dispense matrimoniali 1, no. 86.

Der Beweis verwandtschaftlicher Verbindungen bis hin zum vierten Grad kanonischer Zählung wurde durch die Normen und Interpreten des kanonischen Rechts eigenen Regeln unterworfen, die sich klar von denen der allgemeinen Zeugenlehre absetzten, die gerade Aussagen von Frauen und Verwandten kritisch beäugte.<sup>16</sup> Erstmals wurde in dieser Arbeit zur Untersuchung des Zusammenspiels all dieser Faktoren ein Profil des „genealogischen Zeugen“ (nach Anzahl, Beruf, Geschlecht etc.) für das Dispensaufkommen einer Diözese erstellt. Die Ergebnisse dieser Zusammenschau widersprechen den durch von der Forschung behandelten Einzelfällen geschürten Erwartungen. Zwar scheinen „betagte“ Zeugen gemessen an den verfügbaren demographischen Untersuchungen zu Florenz überrepräsentiert, zugleich machen die nur moderat alten Mittfünfziger bis Mittsechziger die stärkste Gruppe aus und auch die Zahl jüngerer Zeugen ist nicht zu verachten. Vor allem findet sich unter unseren immerhin 267 Zeugen aus Florentiner Ehedispensverfahren keine einzige Frau, obwohl Rechtsnorm und -doktrin dies explizit zulassen und entsprechende Fälle in anderen Räumen vereinzelt belegt sind. Hierin zeigt sich der Einfluss der im Statutenrecht für weltliche Verfahren verankerten Normen und ein bereits aus der Praxis gerichtlicher Stellvertretung hervortretender Widerwille Frauen in die Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren einzubringen, wenn dies nicht zwingend notwendig war.

Schließlich stecken die Regeln genealogischen Erinnerns das Feld ab, aus dem Zeugen rekrutiert werden konnten.<sup>17</sup> Als praktische Konsequenz der agnatischen Erinnerungskultur müsste man annehmen, dass immer dann, wenn Zeugen vor der Herausforderung standen Genealogien nachzuzeichnen, die sich aus männlichen und weiblichen Vorfahren zugleich zusammensetzen, das Erinnern von Frauen und deren Vorfahren die Zeugen vor größere Schwierigkeiten stellte als der Nachweis agnatischer Verbindungen. Durch die Untersuchung der genealogischen Position der Zeugen in Abhängigkeit von der Verteilung der Geschlechter in der Vorfahrenkette, welche das supplizierende Paar miteinander verbindet, wurde diese Prämisse im Rahmen dieser Arbeit erstmals an der gerichtlichen Praxis getestet.

So ist das Gegenstück zum gänzlichen Fehlen weiblicher Zeugen der Rekurs auf (männliche) Affine als Zeugen, die das über Frauen erlangte genealogische Wissen vor Gericht widergeben konnten. Zeugen, die zur Rekonstruktion verwandtschaftlicher Verbindungen und dem Füllen von Wissenslücken auf die Namen der Gesuchten als agnatisch verfassten Vorfahrenreihen zurückgreifen, führen das Ungleichgewicht der Verfügbarkeit von Wissen über agnatische und uterine Vorfahren aufs Deutlichste vor Augen. Zuletzt spricht eine Gruppe von Fällen für eine

---

<sup>16</sup> Zur Stellung von Alten, Frauen und Verwandten als Zeugen, vgl. u.a. BRUNDAGE, James Arthur, *Juridical space: female witnesses in canon law*, in: *Dumbarton Oaks papers* 52 (1998), p. 147-157; MAUSEN, Yves, *La famille suspecte. Liens familiaux et motifs de récusation des témoins à l'époque médiévale*, in: *Histoires de familles. A la convergence du droit pénal et des liens de parenté*, Limoges 2012, p. 161-171.

<sup>17</sup> Vgl. auch HAUCK, Jasmin, *Le témoignage de la parenté : la mémoire généalogique dans les dispenses matrimoniales à Florence (XVe -XVIe siècles)*, in: *Genre & Histoire* 21 (2018), 32 pp.

Korrelation zwischen der Verteilung der Geschlechter in der Genealogie des Ehehindernisses und der Position, die der jeweilige Zeuge in Bezug auf diese Genealogie innehat.

### 3.4 Die Verschränkung der Analyseebenen 1: Die quantitative Methode

Während die quantitative Analyse des Exekutionsverfahrens bei Ehedispensen vor Ort – der Überlieferungslage, des Verfahrensablaufs und der gerichtlichen Akteure – als erste Untersuchung dieser Art kaum Möglichkeit bietet die Ergebnisse zu den Florentiner Ehedispensverfahren vergleichend einzuordnen, kann die Florentiner Dispens typologie auf Grundlage der römischen Supplikenregister mit den Zahlen zu anderen Diözesen und Räumen in Bezug gesetzt werden.<sup>18</sup> Von Como und jüngst Siena abgesehen gibt es in der nordeuropäisch dominierten Pönitentiarieforschung bisher keine Daten zu den Ehedispensen aus italienischen Diözesen. Im Florentiner Dispenskorpus treten Eigenheiten hervor, die sich vom bisher Bekannten absetzen und in anderen, kleinräumigen und urban geprägten Diözesen Italiens womöglich ähnlich ausfallen könnten. Hier genannt sei lediglich die geringe Zahl von erst nach Eheschließung (*de contracto*) erfragten Dispensen, die jüngst Schmutge auch für Siena feststellte. Sie dürfte die in der Forschung aufgrund weniger Trennungsverfahren wegen Hindernissen der Verwandtschaft und dem geringen oder gänzlich fehlenden Agieren der italienischen Bischofsgerichte *ex officio* verbreitete Annahme einer geringeren Kontrolle des Eheverhaltens gegenüber den nordeuropäischen bischöflichen Gerichten stützen. Die Zunahme von *contracto*-Dispensen im Umfeld bischöflicher Visitationen legt zugleich nahe, dass die Aufdeckung devianter Heiratspraktiken von der Gelegenheit zu Denunziation und Anklage abhängig war und damit periodischen Schwankungen unterlag. Das genaue Mischungsverhältnis zwischen Kenntnis und Verinnerlichung der eherechtlichen Normen auf der einen und geringer Kontrolle auf der anderen Seite, das zur Dominanz von Dispensen vor Eheschließung (*de contrahendo*) geführt haben dürfte, wird sich freilich nicht feststellen lassen. Zugleich können zwischen Florenz und Umland, städtischer Elite und darunter liegenden Schichten divergierende, je eigene „Ehe(dispens)verhalten“ erfasst werden, die dem Grad an Vernetzung, Finanzkraft und der Vielfalt der hinter dem Dispensgesuch stehenden Motive und sozialen Realitäten geschuldet sein dürften. Eine nach Stadt und *contado* sowie nach sozialen Gruppen geschiedene Betrachtung des Florentiner Dispensaufkommens ließ in der Tat mancherlei

---

<sup>18</sup> Vgl. bes. SCHMUGGE, Ludwig, Warum wenden sich 6387 deutsche Paare an den Papst und welche Gnaden erbitten sie? in: Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter: Akten der internationalen Tagung in Weingarten, 4. - 7. Oktober 2007, ed. Andreas MEYER, Ostfildern 2010, p. 189-203., LURDES ROSA, Mariage, p. 525-608; OSTINELLI, Suppliche, Supplications from England and Wales in the Registers of the Apostolic Penitentiary, 1410-1503, 3 Bde., ed. Peter CLARKE – Patrick ZUTSHI, Woodbridge 2012-2015; Le suppliche dei senesi alla Penitenzieria Apostolica (1458-1513), ed. Ludwig SCHMUGGE, Siena 2020.

Unterschiede im „Ehedispensverhalten“ innerhalb der Diözese zutage treten.<sup>19</sup> Genannt sei hier lediglich die höhere Zahl naher Verwandtschaftsgrade in der Florentiner Elite.

#### **4.5 Die Verschränkung der Analyseebenen 2: Mikrohistorie(n)**

Die Verschränkung von quantitativem und qualitativem Zugang ist ein zentrales methodisches Moment dieser Arbeit. Dies gilt im Besonderen für einige *case studies*, die aus dem Rahmen des Alltagsgeschäfts fallen oder besonders detailliert vom Prozess berichten. Ein Beispiel soll an dieser Stelle genügen um den heuristischen Wert der Verknüpfung der beiden Analyseebenen für unseren Untersuchungsgegenstand aufzuzeigen. So ist der Umstand, dass die Grenze zum nicht Dispensierbaren hin keineswegs unbeweglich war, der Forschung im Besonderen durch Untersuchungen zu Ehedispensen der europäischen Hocharistokratie und den durch die Pönitentiarie allein für das *forum conscientiae* vergebenen Ehedispensen von *affinitas illicita* ersten Grades seit Längerem bekannt. Der in den Supplikenregistern des Kardinallegaten Giulio de' Medici überlieferte, an der Grenze zwischen Affinität und öffentlicher Ehrbarkeit angesiedelte Fall der Isotta da Capua darf gleichwohl als außergewöhnliches Beispiel einer gewieften juristischen Argumentation gelten: Diese war darauf angelegt, ein potentiell als kaum dispensierbare *affinitas licita* oder *illicita* ersten Grades geltendes Hindernis in eines der am wenigsten schwerwiegenden Hindernisse, nämlich dasjenige der (auf einem Verlöbnis oder einer nicht konsumierten Ehe beruhenden) öffentlichen Ehrbarkeit, zu überführen. Zentral hierfür war das von der Petentin vorgebrachte Argument, dass der potenziell das Ehehindernis der Affinität konstituierende, erzwungene Geschlechtsverkehr mit ihrem Verlobten womöglich keine vaginale Penetration beinhaltete. Dieser Fall, dessen weiterer Verlauf leider im Dunkeln bleibt, wirft eine Frage auch im Hinblick auf den quantitativen Zuschnitt der Florentiner Dispense auf: Könnte es sein, dass der im europäischen Vergleich höhere Anteil von Dispensen vom Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit in Florenz weniger einer real abweichenden Falltypologie geschuldet ist, als vielmehr der Verfügbarkeit juristischer Expertise und dem Willen zur Manipulation – durch Unterschlagung eines die öffentliche Ehrbarkeit in Affinität transformierenden Geschlechtsverkehrs?

#### **4. Schlussbetrachtung**

Den Ausgangspunkt dieses Projekts bildete die Überlegung, dass sich an Ehedispensverfahren das Aufeinandertreffen divergierender sozialer und rechtlicher Normen und Vorstellungen von Ehe und Verwandtschaft wie an wohl keinem anderen Untersuchungsgegenstand beobachten lassen müsste. Geht es hierbei doch nicht allein um den Prozess der Eheschließung als Knüpfung

---

<sup>19</sup> Eine solche Scheidung eines regionalen Korpus spätmittelalterlicher Pönentiariedispense in soziale Gruppen wurde bereits unternommen von LURDES ROSA, *Marriage*, p. 525-608.

verwandtschaftlicher Bande, sondern zugleich den gerichtlichen Nachweis der Verwandtschaft selbst. Wiewohl das Monopol der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen ebenso wie die europaweite Vereinheitlichung seiner prozessrechtlichen Norm in unserem Untersuchungszeitraum längst zur unhinterfragten Tatsache geworden ist, konnte in dieser Arbeit gezeigt werden, dass partikularrechtliche und soziale Normen und Mechanismen neben und gegen das kirchenrechtliche Normengerüst traten und die Prozessrealität selbst bei Ehedispensen vor dem Florentiner Bischofsgericht mitformten. Eine Mischung aus Prinzipien und Pragmatismus prägte erkennbar das Verfahren.

In weiterem Sinne leistet diese Studie einen Beitrag zur Erforschung sozialer Ungleichheiten im Sinne des sozial differenzierten Zugangs zu Institutionen – im Bloßlegen der Mechanismen der ungleichen Behandlung der Florentiner Ehen entlang der sozialen Skala nicht nur vor dem päpstlichen „Gnadenbrunnen“, sondern bereits vor dem Florentiner Bischofsgericht. Zugleich verleihen die Ergebnisse zur Ungleichbehandlung der Geschlechter als Subjekten und Objekten des Verfahrens dieser Untersuchung Relevanz über ihren eng gefassten Untersuchungsgegenstand hinaus. An den grundlegenden Zügen des römisch-kanonischen Prozessrechts, des Verwandtschaftssystems oder der agnatisch überformten familiären Identität, sollte sich auch über das Tridentinum hinaus kaum etwas ändern, so dass Methodik und Ergebnisse dieser Arbeit Implikationen und Wert für die Geschichte von Familie und Verwandtschaft schlechthin haben